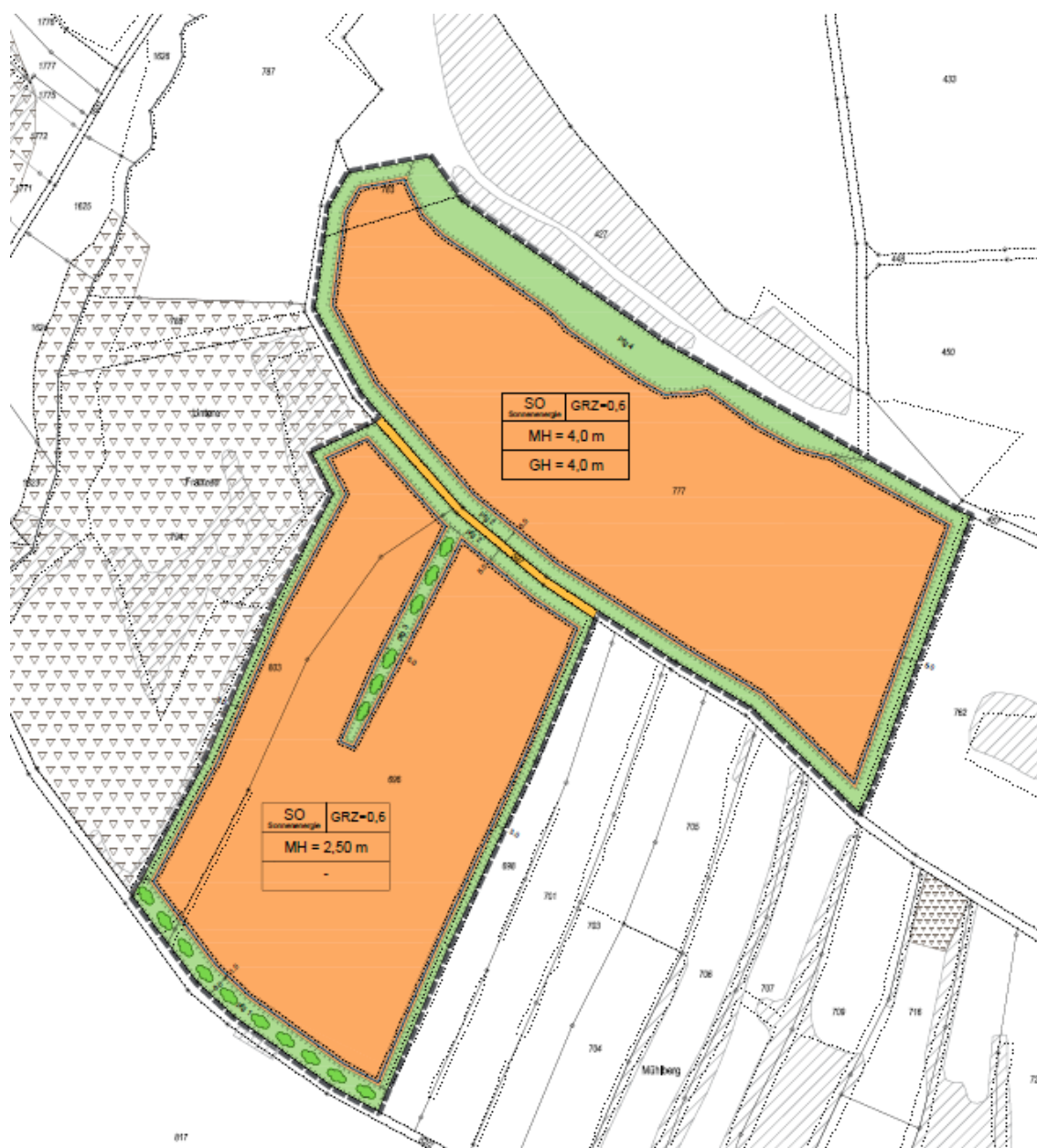


Amtliche Bekanntmachungen

Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Mühlberg“ der Stadt Grünsfeld und den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Grünsfeld hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, für das 4,56 ha Plangebiet auf den Flurstücken 777, 803 und 696 der Gemarkung Zimmern (siehe nachfolgende Kartenausschnitte) einen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist das Plankonzept der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle vom 23.05.2023 maßgebend.

Auszug Bebauungsplan:



Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen geschaffen werden. Im gesamten Planbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen. Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solarmodule von 4,0 m im Nordbereich und 2,5 m im Südteil des Plangebiets und die maximale Gebäudehöhe der Betriebsanlagen von 4,0 m soll die Höhenentwicklung der Solarmodule und Gebäude begrenzen. Gebäude sind zudem nur außerhalb des Steilhangs möglich. Zur Begrenzung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 bezogen auf die Eingriffsfläche festgesetzt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans mit den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften vom 12.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023 bei der Stadtverwaltung Grünsfeld während der üblichen Dienststunden, aus. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Darüber hinaus werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Grünsfeld unter www.gruensfeld.de oder auf der Homepage der Klärle GmbH unter www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung während der vorgenannten Auslegungsfrist bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Grünsfeld vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Joachim Markert, Bürgermeister